

AGB

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) von vonWirth-Gastronomiebedarf

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Bestellungen bei der vonWirth-Gastronomiebedarf, Siemensstraße 28, 65549 Limburg / Lahn,
2. Inhaber: Wirth Kristoffer, (im Folgenden: „uns“ / „wir“).
3. Unser Warenangebot richtet sich ausschließlich an Käufer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB anzusehen sind.
4. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Käufers, die unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen, wird schon jetzt widersprochen.
5. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
6. Unsere derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Website abgerufen und ausgedruckt werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen können telefonisch, schriftlich oder per E-Mail aufgegeben werden.
2. Die Bestellung des Käufers muss auf eine Katalognummer der Preisliste (§ 3) Bezug nehmen und die Bestellmenge und die Zahlungsweise wie auch den Lieferort enthalten.
3. Die Warenpräsentationen im Katalog stellen keinen verbindlichen Antrag auf den Abschluss eines Kaufvertrages dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung, Waren zu bestellen.
4. Durch die Bestellung gibt der Käufer ein verbindliches Kaufangebot (§ 145 BGB) ab.
5. Nach Eingang des Kaufangebots erhalten Sie eine Bestätigung, mit der wir bestätigen, dass die Bestellung des Käufers angekommen ist (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme Ihres Kaufangebots dar. Sofern nichts anderes angegeben ist, kommt ein Vertrag durch die Eingangsbestätigung noch nicht zustande.
6. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst zustande, wenn wir ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots erklären oder wenn die Ware – ohne vorherige ausdrückliche Annahmeerklärung – an den Käufer versendet wird.
7. Durch Zustimmung der Fa. vonWirth-Gastronomiebedarf kann eine Anzahlung geleistet werden. Diese ist bei Kunden die durch uns geprüft wurden auf den Angeboten vermerkt.
8. Wir behalten uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vor. Bei nicht Einhaltung der Zahlungen wird die Ware durch die Fa. vonWirth-Gastronomiebedarf aus dem bestehenden Objekt abgeholt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Ware welche bereits genutzt wurde, wird mit der vollen Anzahlung als Aufwandsentschädigung verrechnet.

§ 3 Preise

1. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des in Anspruch genommenen Hersteller / Händler. Wir behalten uns Preisänderungen vor. Preisänderungen werden 14 Tage nach Bekanntgabe wirksam. Wir werden die Preisliste dem Käufer auf Anforderung in geeigneter Form zur Verfügung stellen.
2. Die Preisliste entspricht dem Exw Incoterms 2010 Standard. Alle genannten Preise sind Netto-Preise.
3. Der Käufer addiert selbständig die abzuführende Mehrwertsteuer, sofern notwendig.

§ 4 Zahlungsmittel, Zahlungsbedingungen; Verzug

1. Die Zahlung erfolgt wahlweise:
 - auf Rechnung per Vorkasse
 - Bar oder
 - Vereinbarte Anzahlung mit Restzahlung bei Lieferung und ggf. Montage
2. Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse nennen wir dem Käufer die entsprechende Bankverbindung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf unser Konto zu überweisen.

3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.

4. Sofern der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nachkommt oder sich herausstellt, dass seine finanziellen Verhältnisse für eine erfolgte Kreditgewährung oder Stundung nicht mehr ausreichen, können wir alle bestehenden Forderungen sofort fällig stellen oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von uns nicht bestritten wird.

2. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Wir können ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber allen künftigen, auch anerkannten Bestellungen geltend machen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder § 6 Abs. 4 der AVB verstößt.

§ 6 Lieferung; Eigentumsvorbehalt

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware auf Ihren Wunsch ab Werk.

2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestellten Dritten auf den Auftraggeber über. Die Übergabe beginnt zeitgleich mit dem Verladevorgang. Ein Annahmeverzug des Käufers führt zum Gefahrübergang.

3. Sofern Vorkasse vereinbart ist, stehen angegebene Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Zahlung. Bei verspäteter Zahlung verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

4. Der Käufer übersendet bzw. übergibt uns binnen zwei Werktagen nach Eingang der Ware eine unterschriebene und vom Unternehmen abgestempelte Kopie der Rechnung sowie die unterschriebenen Frachtpapiere. Bei Verstoß gegen diese Regelung können wir die Ausführung nachfolgender Bestellungen verweigern.

5. Den Transport sowie die Verladung von Ware in besonderen Behältnissen auf Kosten des Käufers schulden wir ausschließlich dann, wenn dies in einem separaten Vertrag schriftlich vereinbart wurde.

6. Wir werden von unserer Leistung frei, soweit wir im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäfts von unseren Zulieferern selbst nicht rechtzeitig beliefert wurden, es sei denn, wir haben die Nichtlieferung selbst zu vertreten. Der Käufer wird über die fehlende Belieferung unverzüglich informiert und die Gegenleistung unverzüglich erstattet.

7. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

8. Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. In diesem Fall tritt der Käufer alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, der ihm aus dem Weiterverkauf erwächst, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an, der Käufer bleibt jedoch zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behalten wir uns das Recht vor, Forderungen selbst einzuziehen.

9. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Käufer dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Zusätzliche Versandkosten gehen zu unseren Lasten. Die Gefahr geht mit Übergabe der jeweiligen Teillieferung über (§ 6 Abs. 2). Sofern wir mit ausstehenden Teilleistungen in Verzug geraten oder uns die Lieferung ausstehender Teilleistungen nicht möglich ist, ist der Käufer dazu berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Verbindlichkeit zu verlangen, sofern er kein Interesse an der Teillieferung hat.

12. Rücktritt / Schadensersatzforderungen können erst nach mindestens 5 Wochen einer Überziehung des genannten Liefertermins in Anspruch genommen werden.

§ 7 Gewährleistung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB) mit folgenden Modifikationen.

- Für die Beschaffenheit der Ware ist die Produktbeschreibung des Herstellers verbindlich, nicht jedoch öffentliche Anpreisungen und Äußerungen und sonstige Werbung des Herstellers. Muster, Materialbeschaffenheiten und Struktur der Produkte können von den Angaben in der Preisliste abweichen. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung einschließlich der Abbildungen sind nur annähernde Beschreibungen, soweit nicht für den vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung erforderlich ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel binnen 3 Tagen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Sofern wir uns zum Transport der Ware an einen anderen Ort verpflichtet haben, gilt diese Regelung auch für Transportschäden.
- Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung müssen wir nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
- Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- Sollte im Einzelfall die Lieferung gebrauchter Produkte zwischen uns und dem Käufer vereinbart werden, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 8 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung: Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.
2. Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Bei Kühl- und Tiefkühlungen, wird der Kunde darauf hingewiesen eine Versicherung für den Inhalt dessen abzuschließen. vonWirth trägt keine Haftung für beschädigte Ware im Falle eines defekten Aggregates.
4. Aggregate sollten im zeitgemäßen Intervall von einem Kühltechniker überprüft werden, um Schäden, oder geringere Leistung auszuschließen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
2. Auf Verträge mit uns ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG, „UN-Kaufrecht“).
3. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen uns und dem Käufer.